

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

01.09.2006

1013. Interpellation von Roger Liebi und Martin Burger betreffend Greater Zurich Area AG, Beteiligung der Stadt Zürich

Am 1. Februar 2006 reichten die Gemeinderäte Roger Liebi (SVP) und Martin Burger (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2006/42 ein:

Via „Weltwoche“ verkündete der Zürcher Stadtpräsident letzte Woche, dass er den Steuerwettbewerb in der jetzigen Form als Gefahr für die Schweiz betrachte. Er wies namentlich auf die Zentrumslasten der Städte hin, von welchen die Agglomerationen und angrenzenden Kantone profitieren würden.

Dabei liess er aber weg, dass die Stadt Zürich selbst, vom Steuerzahler finanziert, Aktionär der „Greater Zurich Area AG“ (GZA) ist.

Es mutet vor dem Hintergrund der Aussagen Ledergerbers seltsam an, dass nach Öffnen der Homepage der Greater Zurich Area AG gleich der Hinweis „niedrige Steuern und attraktive Steuermodelle“ ins Auge sticht. Wählt der Interessierte diesen „Link“ an, folgt folgende Information:

„Die Steuersätze in der Greater Zurich Area gehören für Unternehmen und Individuen zu den tiefsten im internationalen Vergleich. Für Unternehmen liegt die Bandbreite bei etwa 16 bis 25 Prozent, für Familien bei etwa 5 bis 20 Prozent. Mit individuellen Steuermodellen können internationale Hauptsitze und Dienstleistungszentren eine Besteuerung von weniger als 10 Prozent erreichen.“

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Aktionäre sind mit welchen Prozentanteilen an der GZA beteiligt?
2. Auf welche Gesamtsumme beläuft sich das gesamte Aktienkapital der GZA?
3. Welche anderen geldwerten Leistungen erbringt die Stadt Zürich für die GZA?
4. Wer vertritt die Stadt Zürich in welchen Gremien und/oder Kommissionen in der GZA?
5. Welche Befugnisse und Kompetenzen haben die Vertreter der Stadt Zürich in der GZA?
6. Wie vielen und welchen Firmen wurden durch die Stadt Zürich und/oder die GZA seit 1. Januar 2002 individuelle Steuermodelle präsentiert?
7. Wurden im Zusammenhang mit dem Standortmarketing für die Firmen auch z. B. leitenden Angestellten der nachfragenden oder angesprochenen Firmen attraktive Steuermodelle oder andere Vergünstigungen angeboten? Wenn ja, welche?
8. Wie viele und welche Firmen zogen aufgrund der Aktivitäten der GZA an welche Standorte innerhalb der GZA?
9. Wie viele und welche der unter Punkt 8 erwähnten Firmen nahmen oder nehmen welche Steuermodelle in Anspruch?
10. Welche anderen Vergünstigungen oder besondere Dienstleistungen wurden interessierten Firmen seit dem 1. Januar 2002 für den Standort Stadt Zürich präsentiert?
11. Wie viele der via GZA nachfragenden oder angesprochenen Firmen zogen u. a. aus steuerlichen Gründen an andere Standorte als die Stadt Zürich?
12. Steht der Stadtrat hinter den Aktivitäten der GZA, die ja gerade auch in den Agglomerationen und mit Steuersparmodellen tätig ist? Wenn ja: wie beurteilt er die Aussagen des Stadtpräsidenten in der „Weltwoche“, mit denen dieser besonders den Kanton Obwalden brüskiert, wenn der Stadtrat mit der GZA gleiches in einer ungleich grösseren Wirtschaftsregion tut?
13. Welche Auswirkungen haben die Aussagen des Stadtpräsidenten bezüglich Steuerwettbewerb nach Ansicht des Gesamtstadtrates auf künftige Verhandlungen betreffend „Ansiedlung in Zürich“ mit interessierten Firmen?

Auf den Antrag des Stadtpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Einziger Aktionär der GZA AG (100 Prozent des AK) ist die GZA-Stiftung. Mitglieder der Stiftung sind der Kanton Zürich und weitere sechs Kantone, die beiden Städte Zürich und Winterthur sowie diverse private Firmen.

Zu Frage 2: Das Aktienkapital der GZA AG beträgt Fr. 300 000.--.

Zu Frage 3: Über den jährlichen Beitrag hinaus erbrachte und erbringt die Stadt Zürich keinerlei geldwerte Leistungen für die GZA.

Zu Frage 4: Die Stadt Zürich ist im Stiftungsrat der GZA-Stiftung durch den Stadtpräsidenten und im Verwaltungsrat der GZA AG durch den Finanzvorstand vertreten. Zudem nimmt der Leiter Wirtschaftsförderung an den regelmässigen Meetings des Koordinationsgremiums der GZA mit ihren Partnerkantonen und -städten sowie weiteren operativen Anlässen teil.

Zu Frage 5: Die Vertreter der Stadt Zürich im Stiftungsrat bzw. im Verwaltungsrat haben keine besonderen Befugnisse oder Kompetenzen, die über die üblichen Rechte als Mitglied eines solchen Gremiums hinausgehen. Im 17-köpfigen Stiftungsrat sind die Stimmen entsprechend dem jährlichen Beitrag gewichtet – der Vertreter der Stadt Zürich verfügt also über (etwa) 250/4200 Stimmen. Im sechsköpfigen VR hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zu Frage 6: Die Angaben auf der Homepage der GZA beziehen sich auf die verschiedenen Mitgliedskantone, die bei der Besteuerung von Firmen und Privatpersonen unterschiedliche Gesetzgebungen haben. Das kantonale Zürcher Steuergesetz kennt in Übereinstimmung mit dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes verschiedene gesetzliche Tatbestände, die zu einer privilegierten Besteuerung von juristischen Personen führen. Es sind dies insbesondere die Bestimmungen für Holdinggesellschaften (§ 73 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 8. Juni 1997 = StG) und Domizil- bzw. gemischte Gesellschaften (§ 74 StG).

Das Steuerharmonisierungsgesetz räumt den Kantonen sodann die Möglichkeit ein, Unternehmen bei der Neugründung oder wesentlicher Änderung der betrieblichen Tätigkeit Steuererleichterungen zu gewähren (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A. Zürich 2006, § 15 N 1 ff). Mit der Totalrevision des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 hat der Kanton Zürich, gestützt darauf in §§ 15 und 62 StG, Steuererleichterungen für Unternehmen festgelegt.

Demgemäss kann der Regierungsrat für Personenunternehmen bzw. Unternehmen von juristischen Personen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden. Eine solche Steuererleichterung kann im übrigen nur gewährt werden, wenn sie nicht wettbewerbsverzerrend wirkt, d. h. dadurch nicht andere, bereits ansässige Unternehmen derselben Branche benachteiligt werden. Nicht zuletzt deshalb werden die §§ 15 und 62 StG nur äusserst restriktiv angewandt.

Aus dieser rechtlichen Ordnung der Steuererleichterungen ergibt sich, dass weder die Stadt Zürich noch die GZA Firmen individuelle Steuermodelle präsentiert haben. Das Gesetz verlangt zwar das Einvernehmen mit der Standortgemeinde. Dieses kann sich jedoch stets nur auf die Frage des volkswirtschaftlichen Interesses beziehen. Eine Mitwirkung bei der Festlegung, was als angemessene Steuererleichterung anzusehen sei, ist schon aufgrund des Steuergeheimnisses ausgeschlossen. Der Gesetzestext weist denn auch die Kompetenz zur Gewährung von Steuererleichterungen ausschliesslich dem Regierungsrat, mithin der kantonalen Ebene, zu. Zu seiner Praxis bei der Gewährung derartiger Steuererleichterungen hat der Regierungsrat in der Antwort zur Interpellation „Steuerprivilegien als Standortfaktor“ (KR-Nr. 357/2005) Stellung genommen. Aus der genannten Interpellations-Antwort (S. 9) ergibt sich auch, dass insgesamt acht Firmen, bei denen die Stadt Zürich betroffene Standortgemeinde war, vom Regierungsrat Steuererleichterungen gewährt wurden. Anzumerken bleibt, dass diese Entscheide vor Beginn der Stadtzürcher Legislatur 2002 bis 2006 getroffen wurden.

Zu Frage 7: In gleicher Weise wie bei den Unternehmen steht der Stadt Zürich auch bei natürlichen Personen keinerlei Kompetenz zu, um Steuermodelle zu vereinbaren. „Das Steuerrechtsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis, das die Steuerschuld zum Gegenstand hat, deren Bestand und Umfang ausschliesslich durch das Gesetz bestimmt wird. Die Steuerbehörden haben das Steuergesetz ohne Ansehen der Person allgemein und vorbehaltlos anzuwenden. Die Gewährung von steuerlichen Privilegien, die im Gesetz keine Grundlage finden, sind unzulässig... Dies gilt insbesondere für so genannte Steuerabkommen oder -abmachungen...“ (Zürcher Kommentar, a.a.O., VB zu §§ 119 bis 131 N 17).

Demgegenüber kann ein legitimes Bedürfnis bestehen, im Sinn eines Vorentscheids Auskunft zu erhalten, wie die Steuerbehörde einen bestimmten Sachverhalt steuerlich beurteilen würde. Derartige Vorbescheide werden – wo dies überhaupt angezeigt ist – ausschliesslich durch das kantonale Steueramt erteilt.

Zu Frage 8: Über die geographische Verteilung der Ansiedlungen innerhalb der GZA sind keine Zahlen verfügbar. Zum einen weiss die GZA nicht automatisch in jedem Fall Bescheid über das Ergebnis ihrer Bemühungen, da in der letzten Phase einer Ansiedlung – vom Moment an, wo die Standortentscheidung nicht mehr zwischen GZA und einem externen (in- oder ausländischen) Konkurrenzstandort, sondern nur noch innerhalb des GZA-Gebiets ansteht – der Lead bei dem (oder den) betreffenden Kanton(en) liegt.

Aber auch wenn die GZA vollständig über diese Informationen verfügen würde, wäre sie aufgrund einer Vereinbarung mit ihren Trägerkantonen nicht befugt, konkrete Zahlen bekannt zu geben. Nur dank dieser Regelung ist trotz der heiklen Gratwanderung zwischen Kooperation für ein gemeinsames Marketing nach aussen und der Konkurrenz um jede Ansiedlung innerhalb der GZA das notwendige Vertrauensverhältnis für eine reibungslose und konstruktive Zusammenarbeit gewährleistet.

Ganz unabhängig davon kann es auch nicht Sache der GZA sein, über Belange, die einzelne Firmen betreffen, konkrete Informationen an aussenstehende Dritte zu geben. Absolute Discretion über alles, was die Beteiligten der GZA und der involvierten Wirtschaftsförderstellen im Zuge einer Ansiedlung über die betreffende Unternehmung erfahren, ist eine unverzichtbare Voraussetzung für ein erfolgreiches Standortmarketing.

Hingegen kann über die Zahl der insgesamt sowie in der Stadt Zürich angesiedelten Unternehmen Auskunft gegeben werden: Von den in den Jahren 2003 bis 2005 durch die gemeinsamen Anstrengungen der GZA und der Wirtschaftsförderungen aller GZA-Kantone und -Städte im ganzen GZA-Gebiet insgesamt neu angesiedelten 280 Unternehmen haben sich 63 (22,5 Prozent) in der Stadt Zürich niedergelassen, durch die zum Zeitpunkt der Ansiedlungen in der Stadt Zürich rund 300 (23,1 Prozent) neue Arbeitsplätze geschaffen wurden und mittelfristig rund 800 (20,0 Prozent) erwartet werden. Für das ganze GZA-Gebiet lauten die entsprechenden (gerundeten) Zahlen 1300 Arbeitsplätze sofort und 4000 mittelfristig. Diese Zahlen machen deutlich, dass die Stadt Zürich von der GZA-Tätigkeit überproportional profitiert, stellt sie doch lediglich knapp 15 Prozent aller Einwohner innerhalb des GZA-Gebiets.

Zu Frage 9: Zu dieser Frage können aufgrund der zu den Fragen 6, 7 und 8 dargelegten Überlegungen keine Informationen gegeben werden bzw. stehen aufgrund des Steuergeheimnisses auch gar nicht zur Verfügung. Im übrigen sind zum Zeitpunkt der Ansiedlung gewählte bzw. zwischen Unternehmen und kantonaler Steuerverwaltung ausgehandelte Steuermodelle nicht ein für allemal gegeben, sondern unterliegen der üblichen Dynamik, die sich aus der Entwicklung des Unternehmens laufend neu ergibt. Zu den (in der Antwort zur Frage 6) erwähnten acht Stadtzürcher Unternehmen, denen aufgrund §§ 15 und 62 StG Steuererleichterungen gewährt wurden, ist ergänzend anzumerken, dass der Grossteil der betreffenden Fälle auf die ersten Jahre nach Einführung des neuen StG entfiel, also vor 2002.

Zu Frage 10: Keinem interessierten Unternehmen wurden von der Stadt Zürich irgendwelche Vergünstigungen gewährt. Die diesen – wie allen übrigen interessierten – Firmen erbrachten Dienstleistungen beschränkten sich auf die üblichen Informations- und Beratungs-

leistungen wie z. B. Standortinformation, allgemeine Informationen zu zuständigen Institutionen und Vorgehensweisen, Lotsen- und Türöffnerdienste, Vermittlung von Netzwerkpartnern, Unterstützung bei der Suche nach Geschäftsflächen usw.

Zu Frage 11: In aller Regel informieren die Unternehmen weder die GZA noch allfällig involvierte öffentliche Stellen über die Gründe, die letztlich für die Wahl eines bestimmten Standorts ausschlaggebend waren. Weder der GZA noch der Stadt Zürich liegen deshalb irgendwelche entsprechende Informationen vor.

Zu Frage 12: Der Stadtrat steht voll hinter der GZA. Das ergibt sich auch daraus, dass er mit der Weisung 10 (2006/202) den Gemeinderat um die Weiterführung des städtischen Beitrags an die GZA für die Jahre 2006 bis 2008 ersucht. Im Übrigen ist die in der Frage gewählte Formulierung „... GZA, die ja gerade auch in den Agglomerationen und mit Steuersparmodellen tätig ist...“ unzutreffend (siehe Ausführungen weiter oben).

Zu Frage 13: Die Aussagen des Stadtpräsidenten haben keinerlei negative Auswirkungen auf künftige Verhandlungen der GZA mit ansiedlungsinteressierten Firmen – dies auch deshalb, weil Interessierte bzw. deren Berater wissen, dass die Kompetenz für Steuerregelungen allein bei den Kantonen und beim Bund liegen.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Fachstelle Stadtentwicklung Zürich (2) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber